



Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Geoenvironmental Engineering an der Technischen Universität Clausthal Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 09.11.2010

In der Fassung der 1. Änderung vom 26. Juni 2018

(Mitt. TUC 2018, Seite 220)

Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften hat am 09.11.2010 die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen.

Achtung: Diese Praktikumsbestimmungen treten zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 außer Kraft.

Zu § 1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal in der jeweils gültigen Fassung und enthalten alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Zu § 3 Dauer und Fachliche Gliederung des Praktikums

Die Dauer des Industriepraktikums beträgt 10 Wochen.

Das Praktikum ist fachlich aufgeteilt in 4 Wochen Grundpraktikum (Vorpraktikum) und 6 Wochen Fachpraktikum.

Grundsätzlich soll das Praktikum einen Bezug zu dem Studiengang Geoenvironmental Engineering haben.

Das Fachpraktikum soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren vermitteln. Es soll in Unternehmen und Einrichtungen abgeleistet werden, die dem Bereich der Geo-Umweltingenieurwissenschaften zugeordnet werden können.

Wie z. B.

- Behörden des Umweltschutzes
- Geologische Dienste
- Deponiebetreiber
- Betriebe im Bereich der Abfallwirtschaft
- Industrieunternehmen im Bereich Umweltschutz/-geotechnik
- Planungs- und Ingenieurbüros
- Bergbehörden

Zu § 4 Durchführung des Praktikums

Zu Abs. (1)

Das 4-wöchige Grundpraktikum ist grundsätzlich vor der Einschreibung in den Studiengang abzuleisten. Der Nachweis des Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Praktikantenamtes zu führen. Näheres regelt weiter § 4 der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal.

Zu Abs. (2)

Das Fachpraktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und wird mit 8 ECTS-Punkten bewertet.

Zu § 10 Sonderbestimmungen

Zu Abs. a) Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Abgeschlossene Berufsausbildungen und praktische Berufstätigkeiten werden als Grundpraktikum bis zu einer Dauer von 4 Wochen angerechnet. Über die Anerkennung einzelner Berufsausbildungen sowie praktischer Berufstätigkeiten informiert die/der Beauftragte für Praktikantenangelegenheiten. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.

Zu Abs. b) Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt, die aber dennoch im Sinne der Praktikumsbestimmungen ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal 4 Wochen als Grundpraktikum angerechnet, soweit sie in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen und geeigneten Unternehmen und Einrichtungen (siehe zu § 3) durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

Zu Abs. c) Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Über den Grundwehrdienst hinaus erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten werden nicht als Industriepraktikum anerkannt.

Zu § 13 Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Zu Abs. (1)

Das In-Kraft-Treten dieser Praktikumsbestimmungen setzt die bisher gültige Praktikantenrichtlinie für den Bachelor-Studiengang Geoenvironmental Engineering an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 29. Januar 2009 (Mitt. TUC 2009, Seite 71) außer Kraft.

Zu § 14 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

Außer-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 außer Kraft.